



AG Spirituosen Jahresbericht 2025

Obfrau: Nicole Oswald, Freiburg

Die AG besteht aktuell aus 14 aktiven und 14 korrespondierenden Mitgliedern. Im Jahr 2025 gab es zwei Neuaufnahmen aktiver Mitglieder in die AG.

Aufgrund der stets umfangreichen Tagesordnung fanden im Jahr 2025 im zweiten Jahr in Folge zwei Treffen der AG statt. Eines davon virtuell, das zweite Treffen in Präsenz in Frankfurt/Main.

Fester Bestandteil der Diskussionen sind die aktuellen lebensmittelrechtlichen Entwicklungen im Spirituosensektor, über die Werner Albrecht (BMLEH) referierte.

Im Jahr 2025 gab es erwähnenswerte Gerichtsurteile aus dem Spirituosen-Kontext. So bestätigte der EuGH die bisherige Auslegung, dass die geschützten Spirituosenkategorien gemäß Anhang I der Spirituosen Verordnung (Verordnung EU 2019/787) nicht in der Bezeichnung von alkoholfreien Alternativen erscheinen dürfen. Konkret entschieden die Luxemburger Richter, dass ein Getränk ohne Alkohol nicht das Wort „Gin“ im Rahmen der Etikettierung tragen dürfe. Auch nicht mit der Ergänzung „alkoholfrei“. Ein Gin muss demnach einen Mindestalkoholgehalt von 37,5 % vol. aufweisen (Urt. v. 13.11.2025, Az. C-563/24). Dies ist insofern von Interesse, da die Produktgruppe der alkoholfreien Alternativen zunehmend an Produktvielfalt und Marktpräsenz gewinnt.

Das Landgericht Kiel urteilte in einem anderen Fall (AZ15 O 28/24), dass ein „Likör Ohne Ei“ mit zusätzlichen Angaben wie „Alternative zu Eierlikör“, „Eierlikör ohne Eier“ oder „eine vegane Alternative zu Eierlikör“ nicht als unzulässige Anspielung nach Art. 10 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 2019/787 auf die geschützte Spirituosenkategorie Eierlikör zu bewerten ist. Der Zusatz „vegan“ und „ohne Ei“ wurden als zulässige Abgrenzungen zu der Spirituosenkategorie Eierlikör bewertet.

Verschiedenste Fachfragen wurden im Rahmen der beiden Sitzungen behandelt. So wurde beispielsweise diskutiert, wieviel Eintrag von Zucker durch vorbelegte Fässer bei Whisky toleriert werden kann. Hintergrund ist hier, dass Whisky gemäß Spirituosenverordnung nicht gesüßt werden darf. Kleine Mengen Zucker können aber durch sog. Fass-Finishes in Fässern, die z. B. mit Süßweinen vorbelegt waren, eingetragen werden. Höhere Zuckergehalte, die einen Whisky weniger ethanolisch wirken lassen können, könnten jedoch auch durch einen unzulässigen aktiven Zusatz von süßenden Erzeugnissen begründet sein.

Ob Reis als Getreide im Sinne der Spirituosenverordnung zu bewerten ist, war eine weitere Fragestellung der AG. Dies hat Auswirkungen darauf, ob die Verwendung von Reis bei der Wodkaherstellung gekennzeichnet werden muss, da abweichende Rohstoffe von Getreide und/oder Kartoffeln zu kennzeichnen sind. Darüber hinaus sind Reisdestillate, sofern Reis als Getreide bewertet wird, prinzipiell für Getreidespirituosen und Whisky denkbar. Die AG kam zum Ergebnis, dass Reis kein Getreide im Sinne der Spirituosenverordnung darstellt und daher eine Rohstoffkennzeichnung erforderlich ist.

Auch die künstliche Intelligenz (KI) hat Einzug in die Arbeit der AG erhalten. So wurde mittels KI das Inhaltsverzeichnis, das die Tops seit 1990 als Word-Dokument zunehmend unübersichtlich führte, überarbeitet.